Bebauungsplan
„Drostegärten-Süd, 2. Änderung"

Umweltbericht
– Entwurf –

Stadt Telgte

Inhaltsverzeichnis

1	**Umweltbericht**	**3**
2	**Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele**	**3**
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	4
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	7
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen -Eingriffsregelung-	9
2.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	10
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
2.6	Zusätzliche Angaben	10
2.7	Zusammenfassung	11

1 Umweltbericht

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten-Süd" ist die Analyse und Bewertung der mit der Planung voraussichtlich einhergehenden Umweltauswirkungen erforderlich.
Der vorliegende Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.
Für den Änderungsbereich liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Die dort getroffenen Festsetzungen sind Grundlage des zu betrachtenden Ausgangszustandes. Da mit der Planung die Verlegung des Stadfeldgrabens planungsrechtlich vorbereitet wird, fließen ergänzend aktuelle Bestandsaufnahmen des derzeitigen Gewässerzustands in die Analyse mit ein.

2 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Derzeit ist der rund 8.500 qm große Änderungsbereich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche" mit überlagernder Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und „Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt. Mit der geplanten Änderung in „Fläche für die Wasserwirtschaft" wird in diesem Bereich die Renaturierung des Stadtfeldgrabens (WL 6.000) mit vorgelagerten Niederschlagsklärbecken planungsrechtlich vorbereitet.
Diese Änderung wird in Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauentwicklung „Telgte Süd-Ost" realisiert und ist Teil des dort vorgesehenen Niederschlagsentwässerungskonzeptes*.
Dieses sieht eine plangebietsinterne bzw. –nahe Niederschlagsversickerung über den großräumig renaturierten Stadtfeldgraben mit vorgeschalteten Regenrückhaltebecken zwischen der Alverskirchener und Warendorfer Straße vor.

• Umweltschutzziele

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.
Neben den Vorgaben liegen für das Plangebiet zusätzliche Untersuchungen aus dem Vorentwurf zum Landschaftsplan** Telgte und der UVS*** zur West-Süd-Osttangente vor. Aufgrund der Entfernung von

* Flick, Ingenieurgemeinschaft GmbH, Konzept zur naturnahen Entwicklung von Böhmer Bach, Stadtfeldgraben und Kiebitzpohl, Ibbenbüren, 2004
Flick, Ingenieurgemeinschaft GmbH, Naturnaher Ausbau des Stadtfeldgrabens und des WL 6100 in Telgte, Ibbenbüren, Antrag gem. § 31 WHG2006

** Wolters Partner: UVS West-Süd-Osttangente, 1. Trassenabschnitt (K 50 – L 811), Telgte 2006.

*** Untere Landschaftsbehörde Kreis Warendorf, Ökologischer Fachbeitrag für den Landschaftsplan Telgte. Warendorf, 2002

über 950 m ist von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh" nicht auszugehen.
Im Rahmen des parallel durchgeführten Verfahrens der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird der Bereich ebenfalls als „Fläche für die Wasserwirtschaft" durch entsprechende Darstellung gesichert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). - Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung gelten Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz	- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) vorgegeben.
Boden und Wasser	- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. - In das Plangebiet ragt in seinem nordwestlichen Randbereich in so genannter Grauer Plaggenesch - ein Bodentyp, welcher gemäß Geologischem Dienst NRW (Karte der schutzwürdigen Böden 2005) aufgrund seiner Archivfunktion als besonders schutzwürdig ausgewiesen ist. - Des Weiteren liegt für die Renaturierung des Stadtfeldgrabens ein Konzept vor, das nach den Richtlinien zum naturnahen Gewässerausbau erarbeitet wurde (Flick, 2004).
Landschaft	- Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. - Bezüglich des kulturgeschichtlich wertvollen Bodens wird auf den Punkt „Boden" (s.o.) verwiesen.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

In der folgenden Tabelle wird der planungsrechtliche Zustand im Plangebiet auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts (Bebauungsplan „Drostegärten-Süd") beschrieben. Da mit der Renaturierung eine Verlegung des derzeit südöstlich außerhalb des Änderungsbereiches durch intensiv genutzte Ackerflächen verlaufenden Stadtfeldgrabens erfolgt, wird bei der Analyse auch der Zustand des Umfeldes und insbesondere des Gewässers betrachtet.

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bestandsbeschreibung unter Beachtung des bestehenden Planungsrechts	Wertigkeit
Mensch	**Planungsrecht und Bestand**: Die Fläche bildet derzeit mit den Anpflanzfestsetzungen eine Eingrünung des Siedlungsrandes. Ein integrierter Fuß- und Radweg führt vom Wohngebiet Drostegärten-Süd zur Alverskirchener Straße. Eine direkte Verbindung in das Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet „Delsener Heide" besteht in diesem Bereich nicht. Flächen mit Bedeutung für Wohn- oder Arbeitsfunktion werden nicht in Anspruch genommen.	Nachrangig bis mittel
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	**Planungsrecht**: Die Öffentliche Grünfläche ist als Ausgleichsfläche festgesetzt, auf der großflächig bodenständige Gehölze truppweise anzupflanzen sind. Durch die im Plangebiet verlaufende 30-KV Leitung ist die Höhenentwicklung der Gehölze begrenzt.	Mittel bis hoch
	Bestand: Auf der Fläche befinden sich lockere Anpflanzungen von Gebüschen, Gehölzgruppen und solitär stehenden Bäumen aus bodenständigen Arten. Die Freiflächen werden extensiv gepflegt, so dass sich üppige Gras- und Krautbereiche ruderaler Ausprägung gebildet haben. Zu den vorkommenden Gehölzen gehören u.a. Spitzahorn, Vogelbeere, Hainbuche Eingriffliger Weißdorn, Hundsrose und Haselnuss. In der Krautschicht dominieren Glatthafer, Knäuelgras und Wiesenkerbel.	Mittel bis hoch
	Für Arten und Lebensgemeinschaften bietet die Fläche einen interessanten Lebensraum. Insbesondere Kleinsäuger sowie Vögel der Grenzlinien und Insekten nutzen diese Flächen als Nahrung- und Lebensraum. Vernetzungsfunktion zu hochwertigen Biotopen besteht nicht. Aufgrund des geringen Alters und der angrenzenden anthropogenen Beeinträchtigungen ist die Entwicklung in Flächenausdehnung und Höhe eingeschränkt.	
	Der Stadtfeldgraben verläuft südöstlich des Änderungsbereiches. Der derzeitige Verlauf ist im Zuge der Flurbereinigung aus dem Siedlungsbereich parallel nach Osten verlegt worden. Die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum beschränkt sich entsprechend der als merklich geschädigt einzustufenden Gewässerstrukturgüte auf häufige, sogenannte „Aller-Welts-Arten" mit geringen Lebensraumansprüchen.	Nachrangig bis mittel Mittel bis hoch
Arten- und Biotopschutz	Planungsrecht und Bestand: Unter Berücksichtigung der bestehenden Kartierungen zum Landschaftsplan (2002), der LANUV (1992) (ehem LÖBF) und eigener Bestandserfassungen (2006) liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Plangebiet als Nist-, Brut- Wohn- oder Zufluchtstätte von besonders geschützten oder streng geschützten Arten fungiert.	–
	Im östlichen Umfeld befindet sich in rund 350 m Entfernung der schutzwürdige Biotopkomplex „Delsener Heide" (BK-4013-139) sowie in gleicher Abgrenzung das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet. 200 m südlich befindet sich ein weiterer schutzwürdiger Biotop (BK-4012-133), dessen Bedeutung als Grünlandkomplex infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Rund 800 m nördlich verläuft das FFH-Gebiet der Ems Aue (DE-4013-301).	Sehr hoch
	Biotopvernetzungen bestehen abschnittsweise über den strukturarmen Stadtfeldgraben.	Mittel

Schutzgut	Bestandsbeschreibung unter Beachtung des bestehenden Planungsrechts	Wertigkeit
Boden	**Planungsrecht**: Mit der Planung wird die Entwicklung des Bodens langfristig gesichert, Beeinträchtigungen in der Horizontabfolge bestehen nur im Bereich der versiegelten, aber kaum befahrenen Straße. **Bestand**: Der Boden im westlichen Bereich wird aus Grauem Plaggenesch über Podsol und Gley-Podsol gebildet: tiefreichend humoser Sandboden mit mittlerer Sorptionsfähigkeit, geringen Erträgen (20-40 Bodenpunkte). Dieser Boden wird in der Karte der schutzwürdigen Böden aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung und der daraus hervorgehenden Archivfunktion als schützenswert eingestuft (Geologischer Dienst: Informationssystem Bodenkarte. Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld, 2005). Der östliche Bereich wird aus Gley- und Podsol-Gley bzw. stellenweise Anmoorgley gebildet. Diese in den Niederungsbereichen vorkommenden Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit, einen geringen Ertrag (20-35 Bodenpunkte) auf.	Mittel bis hoch Nachrangig bis mittel
Wasser	**Planungsrecht:** Keine wasserrechtlichen Festsetzungen **Bestand**: Keine Vorkommen von Oberflächengewässern im Änderungsbereich. Das Grundwasserstände steht im westlichen Bereich meist < 13 dm unter Flur, der Boden weist eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Es besteht eine mittlere Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches steht das Grundwasser zwischen 4-8 stellenweise zwischen 0-4 dm unter Flur, der Boden weist eine mittlere Wasserkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der Stadtfeldgraben verläuft südöstlich des Änderungsbereiches. Der derzeitige Verlauf ist im Zuge der Flurbereinigung entstanden, als das Gewässer aus dem Siedlungsbereich parallel nach Osten verlegt wurde. Der Stadtfeldgraben (WL 6.000) hat sich seit Beendigung der Flurbereinigung (1995) durch Begradigung, Ausbau im Trapezprofil und überwiegend angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung kaum naturnah entwickelt. In der Gewässerstrukturgütekartierung zum Renaturierungskonzept sind die Gewässerabschnitte als merklich bis stark geschädigt eingestuft worden*.	Nachrangig Mittel Hoch Nachrangig bis mittel
Luft und Klima	**Planungsrecht und Bestand**: Die angepflanzten Gehölze und die krautigen Bereiche gehören zu den Flächen mit mittlerer luftklimatischer Ausgleichsfunktion. Aufgrund ihrer Lage tragen sie zum direkten Ausgleich der nördlich angrenzenden Wohnbauflächen bei. Der Stadtfeldgraben ist hinsichtlich der Funktion für Klima und Lufthygiene aufgrund seiner geschädigten Ausprägung und geringen Größe die der mittleren Bedeutung als Kaltluftproduzent des angrenzenden Umfeldes (Acker).	Mittel bis hoch Nachrangig bis mittel
Landschaft	**Planungsrecht und Bestand**: Das Landschaftsbild im Plangebiet und dem angrenzenden Landschaftsraum bildet einen eingrünenden Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft. Beeinträchtigungen bestehen entlang der Alverskirchener Straße und durch die 30 KV Leitung. Als Teil eines strukturreichen Agrarraumes mit angrenzender Naherholungsfunktion (LSG Delsener Heide) weist das Landschaftsbild eine hohe Qualität auf.	Hoch
Kultur- und Sachgüter	**Planungsrecht und Bestand**: Sachgüter sind im Plangebiet planungsrechtlich und tatsächlich nicht vorhanden. Als Kulturgut ragt der bereits erwähnte Graue Plaggenesch im westlichen Bereich in das Plangebiet.	– Hoch
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	**Planungsrecht und Bestand**: Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Da im Änderungsbereich und im Bereich des Stadtfeldgrabens keine extremen Boden- und Wasserverhältnisse mit daraus resultierenden Sonderstandorten bestehen, sind über die „normalen" Zusammenhänge keine besonderen Wirkungsgefüge gegeben.	–

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Da die Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten-Süd" in direktem Zusammenhang mit der östlich geplanten Wohnbauentwicklung steht, werden die Auswirkungen auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Entwicklung betrachtet.

* Flick, Ingenieurgemeinschaft GmbH: ebenda

- **Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung würde sich der Gehölzbestand weiterentwickeln und wie planungsrechtlich vorgesehen die gesamte Fläche des Änderungsbereiches einnehmen. Durch die erforderlichen Rückschnittmaßnahmen in Zusammenhang mit der 30 KV Leitung würde die Höhenentwicklung weiterhin langfristig begrenzt.
Die Entwicklung des Stadtfeldgrabens würde sich entweder durch Fortführung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin als merklich eingeschränkt bis stark geschädigt darstellen oder bei Sicherung des derzeitigen Verlaufes bei Realisierung der vorgesehenen Wohnbauflächenentwicklung durch heranrückende Siedlungsnutzung weiter beeinträchtigt und in seiner Laufentwicklung eingeschränkt werden.
Keine Veränderung würde der schutzwürdige Boden erfahren, dessen ungestörte Entwicklung mit der rechtswirksamen Planung langfristig gesichert wäre.

- **Bei Durchführung der Planung**
  (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tabelle 3: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	Mit der Änderung erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen mit Wohn- und Arbeitsfunktion. Mit dem Erhalt des Fuß- und Radweges bleibt die direkte Verbindung zur Alverskirchener Straße bestehen und in den angrenzenden Flächen aufgenommen und weitergeführt. In Zusammenhang mit der großräumigen Wohnbauplanung entsteht zudem ein den Stadtfeldgraben begleitender Weg, der großräumig auch eine attraktive Verbindung zur Delsener Heide aufnimmt. Zudem kann die östlich geplante Wohnbauentwicklung mit siedlungsinterner, -naher Entwässerung erfolgen. Mit der Planung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Schutzgut	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Mit der zulässigen Inanspruchnahme der etwa 10 Jahre alten Gehölzpflanzung entsteht eine kurzfristige Beeinträchtigung des Habitats. Da mit der Renaturierung auch Anpflanzungen vorgesehen sind, ist diese Beeinträchtigung mittelfristig ausgeglichen. Um Beeinträchtigungen in Arten und Lebensgemeinschaften zu verringern, sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gem. Landschaftsgesetz (außerhalb 01. 03.- 30.10) vorzunehmen. Mit der Änderung wird der geschädigte Verlauf des Stadtfeldgrabens renaturiert und die naturnahe Entwicklung langfristig in einem breiten Areal gesichert. Der entsprechend den Richtlinien für naturnahen Ausbau vorgesehene mäandrierende Verlauf mit angepasster Initialpflanzung führt zu einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumbedeutung im Bereich des Stadtfeldgrabens. Neben den bereits vorkommenden Arten wird das Gewässer auch wieder für die sonst für Gewässer typische Flora und Fauna attraktiv (u.a. Wirbellose). Mit der Renaturierung im gesamten Bereich zwischen Alverskirchener Straße und Warendorfer Straße wird ein wertvoller Biotopkomplex aus Still- und Fließgewässer mit umgebenden Uferbereichen mit Verbundfunktion bis nahe zu den hochwertigen Emsauenbereichen geschaffen. Mit der Planung erfolgt eine kurzfristige Beeinträchtigung des Lebensraumes, der langfristig durch Renaturierung und Anlage des Gewässerbiotopkomplexes ausgeglichen ist. Zudem ist davon auszugehen, dass das Gewässer künftig zahlreichen Arten und Lebensgemeinschaften einen Lebensraum bietet (u.a. gewässertypische Pflanzen, Wirbellose, Amphibien, Fledermäuse, Vögel). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden nicht vorbereitet.
Arten- und Biotopschutz	Mit den Änderungen werden keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter oder besonders geschützter Arten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Vielmehr wird ein naturnaher und somit für Arten und Lebensgemeinschaften wertvoller Biotop geschaffen.
Boden	Mit der Planung erfolgt keine Überbauung oder Versiegelung des Bodens. Dennoch wird mit der Bewegung des Bodens durch Anschneiden des Profils eine Änderung in die Bodenhorizontabfolge und der Entwicklung eingegriffen. Langfristig können sich nach Durchführung der Maßnahme Bodenlebewesen an das neue Milieu anpassen und die chemische und physikalische Bodengenese naturnah ablaufen.
Wasser	Der Verlauf des Stadtfeldgrabens wird abschnittsweise aus seinem derzeitigen Gewässerbett verlegt. Da künftig die Niederschlagsentwässerung über den renaturierten Graben erfolgen soll, sind Rückhaltebecken zur Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit vor das Gewässer geschaltet. Da das Gewässer infolge der Gewässerumlegung während der Flurbereinigung nicht mehr im ursprünglichen Bett verläuft und durch angrenzende Nutzung als „merklich beeinträchtigt" einzustufen ist, wird das Gewässer mit der Renaturierung im Sinne der Richtlinien für einen naturnahen Ausbau von Gewässern geplant und aufgewertet. Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.
Luft und Klima	Eine wesentliche Änderung der klimatischen und lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird mit der Umlegung und Renaturierung des Gewässers für die angrenzenden Wohnbereiche eine Verbesserung der Frisch- und Kaltluftsituation herbeigeführt, da mit der Wasseroberfläche eine Verdunstungsoberfläche geschaffen wird, die zu einer Verbesserung der Luftfeuchte beiträgt und sich zusammen mit den Gehölzen ausgleichend auf die direkt angrenzenden, durch Versiegelung klmatisch beeinträchtigten Siedlungsbereiche auswirkt.
Landschaft	Mit der Umlegung und Renaturierung wird der Änderungsbereich durch den Biotopkomplex des Stadtfeldgrabens mit vorgeschalteten Gewässern sowie Initialpflanzungen aufgewertet. Zudem wird mit einem, weitestgehend den Stadtfeldgraben säumenden attraktiven Weg eine eingegrünte Verbindung durch den künftigen Siedlungsbereich zur Delsener Heide geschaffen.

Schutzgut	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Sachgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorgaben des Denkmalschutzes zu beachten. Als Kulturgut ist der bereits erwähnte Graue Plaggenesch im westlichen Änderungsbereich betroffen. Aufgrund der langfristig möglichen naturnahen Genese, bewirkt die Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts wird mit der Inanspruchnahme des Bodens eine nachteilige Beeinträchtigung auf dieses Schutzgut vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits genannten Funktionszusammenhänge (z.B. Klima und Biotoptypen) hinausgehen, sind sowohl im Bestand als auch planungsrechtlich nicht betroffen. Unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut vorbereitet.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen -Eingriffsregelung-

- **Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

Mit der Umlegung und Renaturierung des Gewässers wird dem Stadtfeldgraben ein Entwicklungsraum innerhalb der geplanten Wohnbebauung gesichert, der langfristiges Entwicklungspotenzial bietet. Gleichzeitig werden vorgelagerte Rückhaltebecken angelegt, durch die das eingeleitete Niederschlagswasser gem. den Vorgaben des § 51a LWG verzögert abgeleitet wird.
Bei der Planung der Renaturierung wurde der Richtlinie zum naturnahen Gewässerausbau gefolgt, so dass sich die ökologische Aufwertung des Stadtfeldgrabens und Strukturerhöhung im Gewässerumfeld eingriffsverringernd auswirken bzw. sogar zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche führen.

- **Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffsregelung**

Mit der Realisierung des Vorhabens erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche, die mit Hilfe des Biotopwertverfahrens des Kreises Warendorf ermittelt wird.
Bei der Berechnung wird jedem Biotop ein Wert zugeordnet, der mit der betroffenen Flächengröße des Biotopes multipliziert wird. Die Summe aller ermittelten Biotopwertpunkte ergibt den Biotopwert der Fläche. Dieses Verfahren wird für den derzeitigen Bestand und den Zustand nach der Maßnahme durchgeführt. Die Differenz beider Werte ist die punktwerte Aufwertung der ökologischen Qualität.
Aus der Berechnung (vgl. Anhang Begründung) geht hervor, dass insgesamt eine Flächenaufwertung von rund 7590 Biotopwertpunkten erfolgt. Da die Realisierung des Stadtfeldgrabens zu 70 % aus Landesmitteln gefördert wird, können lediglich 30 % (2277 Biotopwertpunkte) der Aufwertung der Stadt Telgte angerechnet werden.
Der Ausgleichsüberschuss von 2277 Biotopwertpunkten kann bei Re-

alisierung von Bauvorhaben im Sinne eines Ökokontos in Anspruch genommen werden.

2.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Bebauungsplans „Drostegärten-Süd" im Südosten der Ortslage Telgte wird eine Veränderung eines schützenswerten Bodens planungsrechtlich vorbereitet. Langfristig kann sich dieser jedoch naturnah weiterentwickeln, so dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Die Inanspruchnahme erfolgt in der Abwägung mit der Renaturierung des Stadtfeldgrabens und der langfristigen Sicherung von Wohnbauflächenerweiterung.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Sonstige Planungsmöglichkeiten für die großräumige Siedlungsentwicklung bestehen aufgrund der besonderen Situation nicht.
Und unter Berücksichtigung, dass der derzeitige Gewässerverlauf des Stadtfeldgrabens nicht dem ursprünglichen Verlauf entspricht (Umlegung im Rahmen der Flurbereinigung) und das Gewässer merklich geschädigt ist, wird der Realisierung des Bebauungsplans „Telgte Süd-Ost" mit einer sinnvollen städtebaulichen Flächennutzung der Vorrang gegeben.

2.6 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte unter Beachtung des bestehenden Planungsrechts, anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands von Plangebiet und umweltrelevanter Umgebung sowie der Auswertung des Entwässerungskonzeptes für den BP „Telgte Süd-Ost".
Außer der im Rahmen der Entwässerungsplanung angewandten Verfahren wurden keine technischen Verfahren erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Hierin wird die Stadt Telgte gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Mit der Planung wird die Renaturierung des Stadtfeldgrabens realisiert. Wenngleich sich Auswirkungen von Starkregenereignissen und erforderlichen Retentionsräumen mittels anerkannter Verfahren be-

rechnen lassen und entsprechend ausreichend dimensioniert wurden, sollte die natürliche Laufentwicklung langfristig beobachtet werden, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

2.7 Zusammenfassung

Der rund 8.500 qm große Änderungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Drostegärten-Süd" wird in seiner zweiten Änderung von „Öffentliche Grünfläche" mit den überlagernden Festsetzungen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und „Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" in „Fläche für die Wasserwirtschaft" geändert.
Hierdurch wird die Umlegung und Renaturierung des Stadtfeldgrabens (WL 6.000) mit vorgelagerten Niederschlagsklärbecken planungsrechtlich vorbereitet.
Diese Maßnahme wird in Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauentwicklung „Telgte Süd-Ost" realisiert und ist Teil des dort vorgesehenen Niederschlagsentwässerungskonzeptes.
Mit der Änderung wird die Wertigkeit der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima, Biotoptypen Flora und Fauna, Landschaftsbild und Sachgüter nicht erheblich beeinträchtigt und keine Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtstätten besonders geschützter oder streng geschützter Arten in Anspruch genommen.
Stattdessen wird das derzeit merklich geschädigte Gewässer, das nach der Flurbereinigung nicht mehr in seinem ursprünglichen Bett verläuft, mit der Umlegung und Renaturierung in einem Areal mit breitem Entwicklungsspielraum innerhalb der Wohnbauentwicklung langfristig gesichert. Gleichzeitig kann so dem Ziel einer sinnvollen städtebaulichen Nutzung der Fläche besser gefolgt und die plangebietsinterne und plangebietsnahe Entwässerung realisiert werden.
Beeinträchtigungen entstehen infolge der Inanspruchnahme der derzeit planungsrechtlich festgesetzten Gehölze und der Überplanung eines schutzwürdigen Boden mit Archivfunktion (Schutzgut Boden / Schutzgut Kulturgut). Mit der Realisierung entsteht eine ökologische Aufwertung der Fläche.
Da ein Großteil des Gewässers mit Fremdmitteln angelegt wird, kann lediglich der nicht geförderte Teil (30%) bei der Aufwertung angesetzt werden. Das somit entstandene Defizit wird anteilig dem Ausgleichsflächenpool „Emsaue" (Telgte, II. und III. Bauabschnitt), Telgte Kirchspiel Flur 54, Flurstück 202) zugeordnet.

Bei Nicht-Durchführung der Änderung verliefe der Graben entweder weiter merklich geschädigt durch die Ackerflächen oder würde inner-

halb der dennoch realisierten Wohnbauentwicklung in schmalem oder breiten Areal verlaufen.
Von der Stadt Telgte ist die Entwicklung des Gewässers gem. §4c BauGB zu überwachen.
Außer der im Rahmen der Entwässerungsplanung angewandten Verfahren wurden keine weiteren technischen Verfahren erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Coesfeld, im April 2007

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld